|  |
| --- |
| Vorlage  —  Mahnung betreffend die Kontrolle, Revision oder Ausserbetriebsetzung einer Tankanlage |

Gemeinde, Datum

**Mahnung – Kontrolle, Revision oder Ausserbetriebsetzung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten**

**Referenz-Nr**.: XXXX-YYYY-01

**Gebäude**: Strasse Nr., PLZ, Ort

**Tankanlage**: Heizöl/Diesel/Benzin mit einem Fassungsvermögen von Menge Litern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Ihnen von der Gemeinde zugeschickte Aufforderung zur Kontrolle Ihrer Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen eine Frist bis zum TT.MM.JJJJ gewährt, um die Kontrolle durch einen Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Zur Erinnerung: Bewilligungspflichtige Anlagen müssen alle 10 Jahre einer Kontrolle unterzogen werden (Art. 32a Abs. 1 GSchV). Die letzte Kontrolle Ihrer im Titel erwähnten Anlage erfolgte am TT.MM.JJJJ (Datum der letzten Kontrolle).

Bis heute ist das oben erwähnte Schreiben unbeantwortet geblieben. Zudem haben wir keinen Bericht erhalten, der die Durchführung der Kontrolle nachweisen würde. Wir bitten Sie daher, uns bis zum TT.MM.JJJJ (ca. 1 Monat) eine schriftliche Bestätigung, dass ein Fachbetrieb mit der Kontrolle Ihrer Anlage beauftragt wurde, oder Ihre allfälligen Bemerkungen zukommen zu lassen. Falls Sie bereits im Besitz des Kontrollberichts sind, bitten wir Sie, uns per E-Mail (E-Mail-Adresse) eine Kopie dieses Berichts zukommen zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist und ohne Rückmeldung Ihrerseits sind wir leider gezwungen, eine behördliche Verfügung im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (VRG, SGF 150.1) zu erlassen, um die Kontrolle durchführen zu lassen. Wird dieser Verfügung nicht innerhalb der festgelegten Frist, d. h. bis zum TT.MM.JJJJ (ca. 4 Monate), nachgekommen, wird die Gemeinde die Kontrolle auf Ihre Kosten durchführen lassen (Art. 36 Abs. 4 GewG). Darüber hinaus setzen Sie sich damit strafrechtlichen Sanktionen aus (Art. 71 GSchG und Art. 61 Abs. Bst. f GewG).

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

PS: Die im Titel vermerkte Referenznummer ist bei jedem Schriftwechsel anzugeben.